



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 1017 - 1018, DOK 754.1/017-BGH

Zur Frage der Haftungsfreistellung (§§ 636, 637 RVO) - BGH-Urteil vom 08.04.1986 - VI ZR 61/85

Zur Frage der Haftungsfreistellung (§§ 636, 637 RVO);

hier: BGH-Urteil vom 08.04.1986 - VI ZR 61/85 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08.04.1986 - VI ZR 61/85 - folgendes zu §§ 636, 637 RVO entschieden:

Leitsatz:

- a) Ist der Unfallbetrieb nicht der Stammbetrieb des Verletzten, so kommt es für die Haftungsfreistellung des Schädigers darauf an, ob die Tätigkeit, bei der der Verletzte den Unfall erlitten hat, dem Aufgabenbereich seines Stammbetriebes oder demjenigen des Unfallbetriebes zuzuordnen ist; nur im letzteren Fall kommt eine Haftungsfreistellung des Schädigers in Betracht.
- b) Hat der Verletzte eine Aufgabe wahrgenommen, die in den Aufgabenbereich seines Stammbetriebes fällt, so spricht zunächst alles dafür, daß er allein für diesen Betrieb tätig geworden ist.